

5. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

6. *bekräftigt außerdem* das Gebot, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

7. *bekräftigt ferner* ihre Entschlossenheit, sich unermüdlich für die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁶ einzusetzen, und weist darauf hin, dass die Ziele und Zielvorgaben integriert und unteilbar sind und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung tragen;

8. *würdigt* die Rolle, die multilateralen und bilateralen Verträgen und Vertragsprozessen bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und legt den Staaten nahe, die Förderung von Verträgen in Bereichen, in denen diese der internationalen Zusammenarbeit zugutekommen könnten, weiter zu prüfen;

9. *begrüßt*

lichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

10. *erkennt an*, wie wichtig das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts für die Förderung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit ist, spricht sich nachdrücklich dafür aus, weitere Initiativen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Beteiligung der Mitgliedstaaten am mehrseitigen Vertragsprozess zu erhöhen und zu verbessern, und bittet die Staaten, diese Aktivitäten zu unterstützen;

11. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, damit sie, vorbehaltlich der nationalen Eigenverantwortung, Strategien und Prioritäten, innerstaatliche Institutionen, die im Bereich der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene tätig sind, aufbauen, stärken und aufrechterhalten können;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten

22. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen muss und dass sie mit den dafür erforderlichen angemessenen Mitteln ausgestattet werden muss;

23. *beschließt*